

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1906

88 (1.4.1906)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein.

Nr. 88.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.
pro Jahr.

April 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige
Zeile oder deren Raum 24 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

Inhalt: 1. Wie wird sich unsere Grundbucheinrichtung in der Folge gestalten? — 2. Anleitung für Rechnungsführer. — 3. Gebühren in Krankenversicherungssachen. — 4. Jahresbericht des Ortsviehversicherungs-Vereins Langenrain-Freudenthal für das Berichtsjahr 1905. — 5. Darstellung der Tilgung von Grundschulden. — 6. Berechnung von Tagelöhnen für zwei Arbeitswochen. — 7. Die Fahrnisverzeichnisse. — 8. Invalidenversicherung. — 9. Die Klassenkontrolle. — 10. Amtsunterschlagung und Urkundenfälschung durch einen Gemeindevorsteher. — 11. Anfrage mit Antwort. — 12. Briefkasten. — 13. Berichtigung. — 14. Anzeigen.

Wie wird sich unsere Grundbucheinrichtung in der Folge gestalten?

Diese Frage ist in der ersten badischen Kammer zum Gegenstand längerer Ausführungen gemacht worden. Mit Rücksicht auf das Interesse, das dieser Angelegenheit seitens der Landgemeinden und deren Beamten (Bürgermeister und Ratschreiber etc.) entgegengebracht wird, lassen wir diese Ausführungen im Wortlaut nachstehend folgen:

Berichterstatter Freiherr Dr. von La Roche-Starkenfels:

Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß sich eine prinzipielle Umgestaltung unseres Grundbuchwesens dahin, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen wird, doch nicht wird umgehen lassen.

Die Höhe der jetzt entstehenden Kosten weist dringend darauf hin, diese Aenderung nicht allzuweit hinauszurücken.

Das jetzt geltende Grundbuchrecht beruht auf Reichsgesetzen, das materielle Grundbuchwesen auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das formelle auf der Grundbuchordnung. Es ist auf den Gedanken aufgebaut, daß Grundbücher vorhanden sind, die vom Amtsgerichte geführt werden. Das geschieht jetzt in ganz Deutschland mit Ausnahme von Württemberg und Baden, und in Württemberg soll der jetzige Zustand von vornherein nur als ein vorübergehender bezeichnet worden sein. Indem man bei uns die Bücher bei den Gemeinden beließ, ihre Führung aber den nicht an Ort und Stelle wohnenden Notaren übertrug, ist man auf einen Holzweg geraten, und zwar auf einen Holzweg, der Millionen gekostet hat und weiter kosten wird.

Als im Frühjahr 1899 der Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen diesem Hohen Hause vorlag, wurden gegen die Befassung der Grundbücher bei den Gemeinden sehr erhebliche Bedenken erhoben.

Mit Genehmigung des Hohen Präsidiums gestatte ich mir, aus jener Sitzung vom 24. März 1899 in Kürze die entscheidenden Stellen zu verlesen. Der Berichterstatter, Herr Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rat Schneider, führte u. a. aus:

„Das System des Entwurfes beruhe auf einer Trennung des Grundbuchs vom Grundbuchbeamten. Die Grundbücher sollen auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt werden. Der Grundbuchbeamte habe sich also von seinem Wohnsitz in die einzelnen Gemeinden zu begeben und werde daher von Zeit zu Zeit mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen in seinem Amtssitz abwesend sein, um die inzwischen aufgelaufenen und seiner harrenden Geschäfte zu erledigen. Eine solche Einrichtung widerspreche vor allem dem Geiste des Grundbuchsystems, welches die feste Bereitschaft des Grundbuches und die dadurch bedingte Möglichkeit einer jederzeitigen sofortigen Vornahme dinglicher Rechtsgeschäfte vor dem Grundbuchbeamten voraussetzt. In Landesgegenden mit dünner Bevölkerung und großem arrondiertem Grundbesitz möge jene Einrichtung besonders fühlbare Unzuträglichkeiten nicht zur Folge haben; um so mehr aber lasse sich dies für die Rheinebene mit dichter Bevölkerung und stark parzelliertem Grundbesitz befürchten. Dort könnten vielleicht Wochen und Monate vergehen, bis einmal eine Veränderung im liegenschaftlichen Eigentum vor sich geht und Anlaß zur Tätigkeit des Grundbuchbeamten gegeben ist. Hier aber werde es gewiß nicht selten vorkommen, daß der Notar bei seiner Ankunft am Sitz des Grundbuchamtes eine Reihe inzwischen eingelaufener Anträge und vom Ratschreiber als Hilfsbeamten aufgenommenen Urkunden vorfinde, welche sofort geprüft und weiter behandelt werden sollen, außerdem aber zahlreiche Personen antrifft, mit denen mündlich zu verhandeln oder denen Rat und Belehrung zu erteilen ist, und das alles in der verhältniß-

mäßig kurzen Zeit eines Amtstages. Es leuchte ein, daß unter so ungünstigen Umständen der Grundbuchbeamte die erforderliche Ruhe und Sammlung nicht leicht wird finden können, um so subtile und verantwortungsvolle Geschäfte mit der unerläßlichen Sorgfalt und Pünktlichkeit zu erledigen. Fehler und Versehen, wofür in erster Reihe der Staat aufzukommen hat, würden hier keine Seltenheit sein. Ganz anders werde dagegen die Sache sich gestalten, wenn der Grundbuchbeamte und die unter seiner beständigen Aufsicht stehenden Gehilfen am Sitze des Grundbuchamtes in fortwährender Gemeinschaft und im freien Besitze des Grundbuches arbeiten. Hier werden Fehler ungleich seltener vorkommen, und wo sie gleichwohl unterlaufen, ist die Möglichkeit ihrer sofortigen Entdeckung und Verbesserung gegeben. Nur ein solches Zusammenarbeiten vermöge die größtmögliche Garantie pünktlicher und zuverlässiger Geschäftsbearbeitung zu gewähren."

Sodann stand auch Herr Freiherr von Rüdiger, welcher leider heute durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, völlig auf dem Standpunkt des Berichterstatters und äußerte die größten Bedenken gegen die beabsichtigte Organisation. (Seite 290 der Verhandlung der Ständeversammlung 1897/99).

Auch Herr Kommerzienrat Scipio hat bemerkt, daß die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten eine viel bequomere und raschere Erledigung der Geschäfte herbeigeführt hätte. Dieser Redner war ebenfalls überzeugt, daß die Grundbücher zu den Amtsgerichten gehören, und daß die Zuweisung derselben an die Amtsgerichte später noch erfolgen müsse. (S. 291 a. a. O.)

Dieser Ansicht hatte der damalige Berichterstatter nochmals in seinem Schlusssatz mit den Worten ausgesprochen: Die getroffene Organisation schaffe nur einen Uebergangszustand, man werde schließlich doch dahin kommen, die Grundbücher den Amtsgerichten zuzuwenden. (Fortsetzung folgt.)

Anleitung für Rechnungssteller.

Das oft zu hörende Sprichwort: „es fällt kein Gelehrter vom Himmel“ gilt auch vom Rechnungssteller, auch die Kenntnis dieses Geschäfts bringt Niemand mit zur Welt oder in den Beruf, sondern es muß eben auch gelernt werden.

Leute, welche vermöge ihres Berufs, sei es als Bürgermeister, Gemeinde- oder Stiftungsrechner, Ratsschreiber, Ratsschreibergehilfen u. schon längere Zeit Gelegenheit hatten, sich mit Rechnungen und Rechnungsbelegen, mit der Erledigung von Abhörbemerkungen und dergl. zu beschäftigen, werden meistens ohne viel Bedenken und Schwierigkeiten an die Stellung einer Rechnung heran treten können, da ihnen die ganze Einrichtung einer solchen und was dazu gehört, bekannt und geläufig ist.

Anders ist es, wenn Leute, die bisher in keiner Weise mit derartigen Dingen beschäftigt waren, sich entschließen oder ersucht werden, eine Rechnung zu stellen, wie dies manchmal bei Lehrern, Kaufleuten oder auch Militärämtern der Fall ist.

Derartigen, neu angehenden Rechnungsstellern möchte der Verfasser dieses einige praktische Fingerzeige geben, wie sie zu verfahren und zu arbeiten haben.

Vor allen Dingen möchte ich denselben den Rat geben, sich die Rechnung aus dem vorhergehenden Jahrgang — vorausgesetzt, daß dieselbe gut gestellt ist — andernfalls lieber eine beliebige andere, aber anerkannt gut gestellte Rechnung genau anzusehen und selbstverständlich auch die Rechnungsanweisung insbesondere die Kapitel V bis XI (wir reden hier

nur von Gemeinderrechnungen) zum Gegenstand ihres Studiums zu machen.

Hierauf werden die Belege Stück für Stück durchgesehen und unten in der linken Ecke mit Bleistift signiert, d. h. es wird auf jedem Beleg der Paragraph der Rubrikenordnung vermerkt, unter welchem derselbe zu verrechnen ist; Belege, welche zum Vorbericht gehören, bezeichnet man mit V. solche, welche sich auf außerordentl. Aufwand beziehen, mit B. Die Belege, welche zu den Natural- und Materialrechnungen gehören, legt man einseitig besonders auf die Seite, ebenso diejenigen Belege, welche man nicht zu rubrizieren vermag. Mit diesen Letzteren geht man sodann zu einem erfahrenen Rechnungssteller oder zum Revisionsbeamten des Bezirksamtes, welcher gern Auskunft gibt. Belege, welche Posten enthalten, die unter verschiedene Rubriken zu verrechnen sind, müssen nach Vorschrift des § 51 Abs. 4 R.-Anw. entziffert und die Entzifferung an einer passenden, freien Stelle sichtbar gemacht werden, z. B.:

§ 22 a R.-S.	99	3 M. 70 Pf.
§ 26 b R.-S.	134	17 M. 25 Pf.
§ 28 a R.-S.	156	16 M. 27 Pf.

Summa 37 M. 22 Pf.

Wenn so alle Belege gehörig gezeichnet sind, ordnet man sie der Reihe nach paragraphenweise, durchlocht sie gleichmäßig in der linken oberen Ecke mit einer Aktenheftmaschine oder einem Locher und setzt in der rechten oberen Ecke bei

M. Nr.

R.-S.

letzteres am besten mit einem Gummistempel. Belege, welche so klein und vollbeschrieben sind, daß man sie nicht gut lochen und nummerieren kann, werden zweckmäßig auf ein sauberes Blatt Papier geklebt; dies wird namentlich bei den Forderungszetteln über Brandsteuer, Sporteln, Zeitungskonto u. notwendig werden.

Wenn so alle Belege im Allgemeinen geordnet sind, müssen sie nochmals paragraphenweise einzeln durchgegangen und genau in der Reihenfolge gelegt werden, in welcher man sie in die Rechnung eintragen will. Man wird also beispielsweise unter § 3 b zuerst Verpachtungsprotokolle, sodann die Protokolle über Obstkverkauf, unter § 3 c zuerst die Protokolle über den Verkauf von Holz, sodann jene über den Verkauf von Forstnebenprodukten und schließlich die Belege über überwiesene Forstforstanteile registrieren. Man kann sich in dieser Beziehung im Allgemeinen an die in der Rubrikenordnung enthaltene Reihenfolge der einzelnen Materien halten also z. B. unter § 7 c zuerst die Belege über Marktbandgelder, dann jene über Waagegebühren und zuletzt jene über die Eichgebühren reihen; nur da, wo die Rubrikenordnung keine Anhaltspunkte bietet, muß man nach eigenem Ermessen handeln. Unter § 10 a wird zuerst das Hauptregister, dann die Ueberweisungsschreiben des Gr. Steuerkommissärs über Umlagen nach Art. 15 E.-St.-Gef. und hierauf die Hebreregister über Umlagenachträge, jede Kategorie unter sich der Zeitfolge nach geheftet.

Diese wenigen Fingerzeige dürften genügen, um auch den Anfängern eine Richtschnur zu geben, nach der sie bei der Ordnung der Belege zu verfahren haben.

Nachdem so die Belege bis in's Einzelne geordnet sind, kann mit der Niederschreibung des Textes der Rechnung begonnen werden.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Liegenschaftsbeschrieb immer auf dem Laufenden gehalten wird, es ist daher vor Beginn der Arbeit immer festzustellen, ob und eventuell welche Veränderungen im Be-

stand der Gebäude, landwirtsch. Grundstücke, Waldungen zc. eingetreten u. ob dieselben in den vorhandenen Steuerzettelabschriften gehörig nachgetragen sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist vor Allem die Ergänzung der Steuerzettelabschriften vornehmen zu lassen, da der Liegenschaftsbeschrieb zuverlässig nur auf Grund der richtig gestellten Steuerzettelabschriften gefertigt werden kann. Ueber Veränderungen bezüglich der Gebäude ist auch ein Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch zu erheben und den Rechnungsbeilagen anzuschließen, die Steuerzettelabschriften dürfen jedoch den Beilagen nicht angegeschlossen werden.

Zu Beginn jeder Rechnungsrubrik werden zunächst die ständigen, aus der vorhergehenden Rechnung zu übernehmenden Rechnungsvorträge und darauf erst die neuen gefertigt.

Dieselben sollen zwar möglichst kurz und knapp abgefaßt werden, aber doch Alles enthalten, was für das Verständnis der Rechnung und für die Beurteilung des jeweiligen Falles in juristischer, administrativer und rechnerischer Hinsicht durch die Revisionsbehörden notwendig ist.

Oft trifft man in einer Rechnung ständige Vorträge, die viel zu weitläufig sind und auf alte und längst veraltete Verhältnisse Bezug nehmen, so wird z. B. unter § 36 b sehr häufig mit schwerfälliger Breite vorgetragen, wie sich die Besoldungs- bezw. Gehaltsverhältnisse des Bürgermeisters geschichtlich entwickelt haben, etwa folgendermaßen:

„Durch Gemeindebeschluß vom 27. März 1858 mit Staatsgenehmigung vom 10. April 1858 Nr. 1629 wurde der Gehalt des Bürgermeisters auf 140 fl. festgesetzt; mit Einführung der Reichswährung wurde derselbe durch Gemeindebeschluß vom 10. Januar 1875 und Staatsgenehmigung vom 21. Januar 1875 Nr. 2694 auf 280 M. abgerundet; schließlich wurde derselbe infolge vermehrter Geschäfte durch die Sozialgesetzgebung mit Gem.-Beschluß vom 27. Dezember 1890 um 70 Mark erhöht, so daß er jetzt 350 M. beträgt.“

Derartige Verträge läßt die Revision in der Regel stehen, weil sie ja nicht unrichtig und bei der Rechnungsprüfung auch nicht gerade zeitraubend sind; sie wird aber auch zufrieden sein, wenn der Rechnungssteller praktisch ist und in seinem Interesse kurz vorträgt:

„Der Gehalt des Bürgermeisters wurde durch Gemeindebeschluß vom 27. Dezember 1890, vom 1. Januar 1891 ab auf jährlich 350 M. festgesetzt.“

Nicht selten kann man Rechnungsvorträge dadurch abkürzen, daß man auf frühere, d. h. an einer andern Stelle der Rechnung stehende Vorträge, mit welchen sie im Zusammenhang stehen, verweist. So werden z. B. unter § 7 a die Anzeigsgebühren von den erkannten Polizeistrafen, für Polizeidiener und Feldhüter getrennt, innerhalb Linie verzeichnet und dann unter §§ 29 und 33 b mit Rückweisung auf § 7 a in einer Summe veransagt; ähnlich kann es mit Fleischschaugebühren, Waagegebühren, Hehgebühren von Schulverschämnisstrafen, Umlagen zc. gehalten werden. Auch Holzmacherlöhne werden zweckmäßig unter § 22 c innerhalb Linie unter einander gebucht, dann entziffert, wieviel davon auf das Gabholz, wieviel auf das verlaufte und für die verschiedenen Gemeindeanstalten nötige Holz entfällt, worauf dann die entzifferten Beträge unter den entsprechenden Rubriken mit Verweisung auf § 22 c in einer Summe verrechnet werden. Wir lassen hier ein einfaches Beispiel folgen:

Laut Protokoll vom 22. November 1902 wurde die Aufbereitung des Holzes im diesjährigen Hiebschlag an Georg Meß und Gen. vergeben und erhielten dieselben nach der Aufnahme durch den Waldmeister

für 17 Stämme zuz. 29,50 Fm. a 1 M.	29 M. 50 Pf.
für 230 Ster Holz a 1 M. 10 Pf.	253 M. — Pf.
für 2500 Wellen 100 a 5 M. 20 Pf.	130 M. — Pf.

Summa 412 M. 50 Pf.

Davon sind verrechnet unter

§ 40 für 50 Ster und 1250 Wellen	120 M. — Pf.
§ 28 d für 10 Ster und 150 Wellen	18 M. 80 Pf.
§ 36 c für 6 Ster und 150 Wellen	9 M. 20 Pf.

Summa 148 M. — Pf.

Rest hierher als verkauft mit 264 M. 50 Pf.

Sehr zu empfehlen ist für die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben unter R.-Abt. III die Verwendung der in den letzten Jahren in Gebrauch gekommenen Impressen, welche auf jeder Seite doppelte Spalten für Hat und Rest haben, so daß man in die erste die Einnahmen und in die zweite die Ausgaben buchen kann. Dadurch wird dem Rechnungssteller Zeit, Mühe und Papier erspart und das Ganze wird übersichtlicher.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß jede Zahlung, bevor sie in das Hat der Rechnung eingetragen wird, im Kassenbuch aufgeführt und in der letzten Spalte desselben die Rechnungsseite, umgekehrt auch in der betr. Rechnungspalte die Kassenbuchseite auf ihre Höhe immer sorgfältig auf die Frage hin eingetragen wird. Ergibt sich dabei, daß im Kassenbuch ein unrichtiger, mit dem betr. Rechnungsbeleg nicht übereinstimmender Betrag gebucht ist, so empfiehlt es sich, den unrichtigen Eintrag nicht sofort zu verbessern, sondern die notwendige Verbesserung zunächst auf einem besonderen Blatt Papier oder einer Impresse vorzunehmen, da es nicht selten vorkommt, daß der Rechner selbst schon die Unrichtigkeit bemerkt und an einer anderen Stelle des Kassenbuchs verbessert hat.

Wenn ein im Kassenbuch gebuchter Posten in der Rechnung in Teilbeträge zerlegt und an verschiedenen Stellen verrechnet ist, so müssen eben die verschiedenen Rechnungsseiten in der letzten Spalte des Kassenbuchs unter und neben einander, wie es eben der Raum gestattet, verzeichnet werden. Wenn irgend möglich, verzeichnet man die einzelnen Beträge auf dem äußeren Rand und setzt davor die Rechnungsseiten.

Es ist dringend zu raten, die einzelnen Paragraphen nicht sofort, wenn alle dahin gehörenden Einträge gemacht sind, abzuschließen, sondern dieselben offen zu lassen bis sämtliche Rechnungseinträge gefertigt sind. Alsdann schließt man die einzelnen Rubriken zunächst mit Bleistift ab und stellt die ermittelten Beträge auf einem besonderen Blatt Papier zusammen. Stimmt dann die Gesamtsumme sowohl in Einnahme als in Ausgabe mit den entsprechenden Summen des Kassenbuchs überein, so stimmt die Rechnung und können nur die einzelnen Paragraphen endgültig abgeschlossen und die Abschlußergebnisse in den Hauptabschluß übertragen werden. Stimmen die Summen nicht, so muß eben Rechnung und Kassenbuch postenweise miteinander verglichen werden und zwar geschieht dies am besten in folgender Weise:

Ist die Gesamtsumme im Kassenbuch höher als in der Rechnung, so nimmt man die Rechnung zur Hand, sucht Posten für Posten im Kassenbuch und streicht die gefundenen Posten dort mit einem Bleistift leicht an; die nach vollständiger Vergleichung der Rechnung im Kassenbuch ungezeichnet bleibenden Posten fehlen dann in der Rechnung und sind nachzutragen. Im umgekehrten Fall wird umgekehrt ver-

fahren, und soweit nötig, das Kassenbuch berichtigt. Erstmalig stimmen auch alle Einträge mit einander überein und es bestehen dennoch Differenzen; in solchen Fällen liegen gewöhnlich Additionsfehler vor, welche aufgesucht werden müssen.

Wenn der Abschluß stimmt, dann ist noch die Vermögensdarstellung und die Grundstocksabrechnung zu fertigen u. etwaige Anhangs- u. Naturalrechnungen zu stellen. In die Vermögensdarstellung sind auch die Ergebnisse der Anhangs- und Nebenrechnungen aufzunehmen, soweit es sich dabei nicht um Stiftungsrechnungen handelt, da das Stiftungsvermögen vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten ist und über dasselbe besonderer Vermögensnachweis geliefert wird. In die Vermögensdarstellung ist auch der Wert des jahrenden Vermögens und etwaiger Natural- und Materialvorräte aufzunehmen; Letztere sind, wenn ihr Wert nicht auf irgend einer Weise aus der Rechnung ziffermäßig nachgewiesen werden kann, durch den Gemeinderat zu schätzen und das Schätzungsprotokoll den Beilagen anzuschließen; bezüglich des Ersteren ist das Jahrsinventar maßgebend. Wenn dasselbe nicht schon im Lauf des Jahres durch den Ratsschreiber ergänzt und im Stand gehalten wurde, so muß der Rechnungsteller die Ergänzung und den Abschluß vornehmen bzw. bewirken. — Näheres über die Führung des Inventars ist aus §§ 57/60 R.-Anw. ersichtlich.

Die Grundstocksabrechnungen machen erfahrungsgemäß selbst in ganz einfachen Fällen manchen Rechnungstellern große Schwierigkeiten, es ist aber nicht leicht, hierüber allgemeine Vorschriften und Regeln aufzustellen; nirgends mehr als gerade hier ist es geboten, auf Grund der tatsächlich vorliegenden Verhältnisse praktisch zu lernen. Wer daher in diesem Punkt auf Anstände stößt, der gehe zu einem erfahrenen Sachverständigen und hole sich Rat.

Zum Schluß noch einige Worte über die Rechnungsbelege:

Solche Belege, welche Posten enthalten, die unter verschiedenen Rubriken zu verrechnen sind, sind da einzureihen, wo sie erstmals in der Rechnung erwähnt werden. Damit nun bei der Buchung der einzelnen Beträge kein Uebersehen vorkommt, verfährt man folgendermaßen:

Ist der erste Posten z. B. unter § 22 a gebucht und es ist ein weiterer Posten unter § 26 d zu buchen, so nummeriert man den Beleg nach dem ersten Eintrag, legt ihn aber sofort an die Stelle, an welcher er unter § 26 d wieder zum Vorschein zu kommen hat und so fort bis zum letzten Eintrag, worauf man ihn wieder an die ursprüngliche Stelle zurück registriert.

Belege, welche ein zu großes Format haben und über die anderen hervorragen, werden gern beschädigt oder zerrissen, man faltet solche daher soweit ein, daß sie mit den übrigen zusammen passen. Dider als höchstens 10 Zentimeter sollte kein Beilageband sein, auch ist dafür zu sorgen, daß sowohl die Rechnung als die Beilagebände unten und oben mit einer guten Schutzdecke versehen werden.

Gebühren in Krankenversicherungssachen.

Die Berechtigung der Aufsichtsbehörden der Krankenkassen zur Erhebung von Gebühren für die von ihnen auf Grund des § 58 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Entscheidungen hat das Gr. Ministerium des Innern in einem Erlaß vom 27. Juni 1903 Nr. 25 687 anerkannt; derselbe lautet:

„Die nach § 44 verglichen mit den §§ 66 und 72 des Krankenversicherungsgesetzes in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindebehörde

zustehende Aufsicht über die Orts-Betriebs- und Baufrankenkassen, welche für den Bezirk der Gemeinde errichtet sind, wird nach § 1 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung vom 3. September 1892 zum Krankenversicherungsgesetz vom Bürgermeister ausübt, es kann jedoch in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden mit der Aufsichtsführung durch Ortsstatut eine besondere Kommission oder deren Vorsitzender betraut werden.

Von der letzteren Befugnis ist in der dortigen Stadtgemeinde Gebrauch gemacht worden, und der Bürgermeister ist nach dem errichteten Ortsstatut, Vorsitzender der Kommission. Die durch obige Bestimmung der Vollzugsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz eingeräumte Befugnis, eine besondere Kommission durch Ortsstatut einzusetzen, stützt sich auf die §§ 79 und 19 a der Städteordnung. Diese besondere Kommission, die Arbeiterversicherungskommission, vertritt hiernach die Stelle der Gemeindebehörde und es gelten auch für sie die Bestimmungen der Gemeindegebührenordnung.

Die weitere Frage, ob nach der Gemeindegebührenordnung in Fällen der hier in Frage stehenden Art eine Gebührenerhebung zulässig ist, muß ebenfalls bejaht werden.

Die Gebührenfreiheit ist für die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes weder in reichs- noch landesrechtlichen Bestimmungen ausgesprochen.

Sofern daher für die durch den Vorsitzenden der Arbeiterversicherungskommission oder seinen Stellvertreter vorgenommenen Verhandlungen die in § 11 der Gemeindegebührenordnung zugelassenen Gebühren zur Erhebung gelangen, steht dies mit gesetzlichen Vorschriften nicht im Widerspruch.“

Jahresbericht des Ortsviehversicherungs-Vereins Langenrain-Freudenthal für das Berichtsjahr 1905.

Obigem, von dem rührigen Vorstand, Herrn Ratsschreiber Würz, gefertigten und sehr übersichtlich gehaltenen Jahresbericht entnehmen wir nachstehende auch für die privaten Ortsviehversicherungsvereine interessante und lehrreiche Zahlen.

Der dem staatlichen Verband angegeschlossene Verein zählte im Berichtsjahre 52 Mitglieder mit 296 versicherten Tieren. Die letzteren stellten einen Versicherungswert von 107 005 M. dar. Der durchschnittliche Versicherungswert belief sich somit auf 361 M. pro Stück.

Zu entschädigen waren 4 Fälle mit 1534 M. Davon fallen je die Hälfte mit 767 M. dem Ortsverein und dem Verband zur Last. Der Erlös aus Fleisch, Haut usw. betrug 728 M., wobei zu bemerken ist, daß das Fleisch einer Kuh als gemischaunfähig beseitigt werden mußte. Von diesem Erlös sprechen sowohl der Verein als auch der Verband wiederum je die Hälfte mit 364 M. als Einnahmen an.

Der örtliche Aufwand belief sich auf:

1. Kosten für die tierärztliche Behandlung und Arzneien	312.48 M.
2. Honorar des Vorstandes und der Schärer	80.— M.
3. Sonstig. Verwaltungsaufwand (Zm-pressen, Porto usw.)	25.21 M.
	zusammen 417.69 M.

Diese Summe fällt also ausschließlich dem Ortsverein zur Last; sie beträgt somit 1.41 M. per Kopf, gegenüber 84 Bfg. mit nur 3 Verlustfällen im Vorjahre. Ferner ist noch zu erwähnen, daß die obigen Kosten für Behandlung und Arzneien von dem Ver-

ein und nicht von dem Einzelmitglied getragen werden.
Die Ausgaben und Einnahmen des Vereins im Berichtsjahr stellen sich nunmehr wie folgt:

I. Ausgaben.	
1. Den vorstehenden angeführten Ortsaufwand mit	417.69 M.
2. Die Hälfte der Entschädigungssumme mit	767.— M.
3. Die Kosten für Rottschlachtungen mit	29.— M.
zusammen	
1213.69 M.	
II. Einnahmen.	
1. Die Hälfte des Fleischertlöses mit	364.— M.
2. Staatszuschuß zu den tierärztlichen Kosten mit	15.— M.
3. Zuschuß für gute Verwertung des Fleisches (Artikel 44,4 des Gesetzes) mit	76.— M.
zusammen	
455.— M.	
Somit I. Ausgaben mit	1213.69 M.
II. Einnahmen mit	455.— M.
Rest	
758.69 M.	

Dieser Rest mit 758.69 M. ist durch Ortsumlage zu decken. Er stellt sich bei dem erwähnten Versicherungswert von 107 005 M. auf 71 Pfg. pro 100 M., also auf 0,71 Proz.

Dazu kommt noch die jährlich zu erhebende Verbandsumlage von 20 Pfg. pro 100 M. Versicherungswert. Somit beläuft sich die Gesamtumlage (Orts- und Verbandsumlage) für Langenrain-Freudenthal im Jahre 1905 auf 71 Pfg. und 20 Pfg. gleich 91 Pfg. für je 100 M. Versicherungswert also auf 0,91 Proz., somit noch nicht eine Mark.

Ein Mitglied, das z. B. vier versicherte Tiere im Werte von 2000 M. besitzt, muß demgemäß für 1905 nur den Betrag von 18.20 M. zahlen. Dafür hat er aber zunächst keine Kosten für Tierarzt und Heilmittel zu entrichten. Außerdem wird ihm das netzgeschlachtete oder umgestandene Tier seinem wirklichen Wert entsprechend entschädigt.

Wie bereits erwähnt, ist der Ortsverein Langenrain-Freudenthal dem staatlichen Landesverband angeschlossen (Derselbe umfaßt bekanntlich alle gesetzlichen Viehversicherungsvereine des Großherzogtums und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Verwaltungslosten trägt die Staatskasse). Dem Verbands fällt sowohl die Hälfte des Schadens, als auch die Hälfte des erzielten Erlöses aus jedem Falle zu. Außerdem erhebt er eine jährliche Umlage (sog. Verbandsumlage) von 20 Pfg. pro 100 M. Versicherungswert. Die nötig werdende Deckung wird stets aus der Staatskass' zugeflossen.

Somit stellt sich die Anteilnahme des Verbandes an dem Ortsverein Langenrain-Freudenthal für das Berichtsjahr 1905 wie folgt:

I. Ausgaben.	
1. Die Hälfte der Entschädigungssumme mit	767.— M.
2. Zuschuß zur tierärztlichen Behandlung mit	15.— M.
zusammen	
782.— M.	
II. Einnahmen.	
1. Die Hälfte des Fleischertlöses mit	364.— M.
2. An Verbandsumlagen bei einem Versicherungswert von 107 005 M. (von 100 M. gleich 20 Pfg.) mit	214.— M.
zusammen	
578.— M.	

Somit I. Ausgaben mit	782.— M.
II. Einnahmen mit	578.— M.
Rest	
204.— M.	

Dieser Rest mit 204 M. wird aus der Staatskasse an den Ortsviehversicherungsverein Langenrain-Freudenthal bezahlt. Also kommt auf jedes geschlachtete Tier ein Staatszuschuß von 51 M. im Jahre 1905.

Nach dem von der Rheinischen Hypothekbank Mannheim ausgegebenen Geschäftsbericht für 1905 belaufen sich die Aktiva Ende 1905 auf rund 448 Millionen.

Die Vorschläge der Direktion an die Generalversammlung lauten:

Dem Jahre 1904 entstammt ein Gewinnvortrag von

	234 615.— M.
Wir beantragen hiervon zur Abschreibung auf Bankgebäudekonto	50 000.— M.
zu verwenden und der Provisionsreserve	184 615.— M.

zu überweisen.

Ueber den Reingewinn des Jahres 1905 mit

2 893 088.97 M.
wolle unter Beobachtung der Bestimmungen des § 35 der Statuten verfügt werden, wie folgt:

a) zur Erhöhung des Kapitalreservefonds	125 000.— M.
b) zur Erhöhung des Pfandbriefsicherungsreservefonds	50 000.— M.
c) für gemeinnütz. Zwecke und für den Beamtenunterstützungsfonds	25 000.— M.
d) für das Pfandbriefgeschäft zurückzustellen und	300 000.— M.
e) der Provisionsreserve ferner zuzuwenden	80 088.97 M.
	580 088.97 M.
	2 313 000.— M.

Hierauf erhalten die Aktionäre eine erste Dividende von 4 Prozent aus Mark 18 000 000.— für 1 Jahr mit

	720 000.— M.
und aus M. 2 100 000.— für 3 Monate mit	21 000.— M.
	741 000.— M.
	1 572 000.— M.
der Aufsichtsrat die statuten- u. die Direktion die vertragmäßigen Tantiemen mit	361 560.— M.
	1 210 440.— M.
die Bankbeamten an Tantiemen und Gratifikationen	54 380.— M.
	1 156 060.— M.

Von dem Ueberschuß soll den Aktionären aus dem vorgeannten Aktienkapital eine Superdividende von 5 Prozent für die genannten Zeiträume mit

926 250.— M.

ausbezahlt und der Rest von

229 810.— M.

auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Darstellung der Tilgung von Grundschulden. Annuitäten-Darlehen.

Kapital Mark 1000.—							Kapital Mark 1000.—						
Gesamt- prozent- satz <small>(Kapit. u. Zins)</small>	Zahlungen jährlich			Zahlungen halbjährlich			Gesamt- prozent- satz <small>(Kapit. u. Zins)</small>	Zahlungen jährlich			Zahlungen halbjährlich		
	<small>Zahl der Jahre</small>	<small>Jähr- liche An- nuität</small> <i>M.</i>	<small>Letzte Zahlung</small> <i>M.</i>	<small>Zahl der Jahre</small>	<small>Halb- jährliche Annuität</small> <i>M.</i>	<small>Letzte Zahlung</small> <i>M.</i>		<small>Zahl der Jahre</small>	<small>Jähr- liche An- nuität</small> <i>M.</i>	<small>Letzte Zahlung</small> <i>M.</i>	<small>Zahl der Jahre</small>	<small>Halb- jährliche Annuität</small> <i>M.</i>	<small>Letzte Zahlung</small> <i>M.</i>
a) Zinsfuß 3 3/4 %							d) Zinsfuß 4 1/2 %						
4 1/4	59	42.50	5.70	58	21.25	4.36	5	53	50.50	15.81	52	25.00	12.17
4 1/2	49	45.00	30.36	48 1/2	22.50	10.26	5 1/2	39	55.00	40.36	38 1/2	27.00	17.01
4 3/4	43	47.00	15.62	42	23.75	20.87	6	32	60.00	30.01	31 1/2	30.00	9.18
5	38	50.00	33.04	37 1/2	25.00	15.72	6 1/2	27	65.00	50.77	26 1/2	32.50	31.59
5 1/2	32	55.00	5.92	31	27.50	17.78	7	24	70.00	27.77	23 1/2	35.00	9.66
6	27	60.00	38.82	26 1/2	30.00	24.04	8	19	80.00	62.78	19	40.00	6.18
6 1/2	24	65.00	24.08	23 1/2	32.50	10.01	9	16	90.00	67.63	16	45.00	6.90
7	21	70.00	59.07	21	35.00	10.66	10	14	100.00	58.73	13 1/2	50.00	43.48
8	18	80.00	14.75	17 1/2	40.00	2.01							
9	15	90.00	58.08	15	45.00	0.69							
10	13	100.00	77.03	13	50.00	15.16							
b) Zinsfuß 4 %							e) Zinsfuß 4 3/4 %						
4 1/2	57	45.00	1.01	55 1/2	22.50	21.52	5 1/4	51	52.50	35.40	50 1/2	26.25	4.67
4 3/4	48	47.00	3.03	47	23.75	5.06	5 1/2	43	55.00	51.47	42 1/2	27.50	24.35
5	42	50.00	1.80	41	25.00	6.90	6	34	60.00	48.32	33 1/2	30.00	24.90
5 1/2	34	55.00	7.14	33	27.50	16.89	6 1/2	29	65.00	18.24	28	31.50	29.40
6	29	60.00	0.67	28	30.00	14.42	7	25	70.00	32.42	24 1/2	35.00	12.18
6 1/2	25	65.00	23.85	24 1/2	32.50	8.24	8	20	80.00	33.32	19 1/2	40.00	15.17
7	22	70.00	42.53	2 1/3	35.00	27.61	9	17	90.00	15.43	16	45.00	43.47
8	18	80.00	54.18	18	40.00	0.11	10	14	100.00	88.74	14	50.00	22.73
9	15	90.00	88.82	15	45.00	30.80							
10	14	100.00	2.47	13	50.00	39.87							
c) Zinsfuß 4 1/4 %							f) Zinsfuß 5 %						
4 3/4	55	47.50	4.33	54	23.75	1.56	5 1/2	50	55.00	8.26	49	27.50	3.05
5	46	50.00	29.66	45 1/2	25.00	1.58	6	37	60.00	43.72	36 1/2	30.00	16.97
5 1/2	36	55.00	33.11	35 1/2	27.50	12.74	6 1/2	31	65.00	3.59	30	32.50	12.56
6	30	60.00	36.50	29 1/2	30.00	17.99	7	26	70.00	47.73	25 1/2	35.50	25.79
6 1/2	26	65.00	32.09	25 1/2	32.50	14.77	8	21	80.00	8.42	20	40.00	28.96
7	23	70.00	31.70	22 1/2	35.00	14.25	9	17	90.00	56.39	16 1/2	45.00	32.92
8	19	80.00	16.60	18 1/2	40.00	1.35	10	15	100.00	21.07	14 1/2	50.00	3.59
9	16	90.00	32.33	15 1/2	45.00	17.79							
10	14	100.00	30.00	13 1/2	50.00	15.98							

Beispiele für die Berechnung von Annuitäten.

a) Wird bei einer Sparkasse ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 3000 Mark aufgenommen mit der Bedingung, daß solches in Annuitäten zu 5 % (Kapital und Zins) abgetragen werden soll, dann sind nach obiger Tabelle b jährlich rund $3 \times 50 \text{ M.} = 150 \text{ M.}$ zu zahlen. Die vollständige Tilgung erfolgt in 42 Jahren.

b) Wird ein zu 3 3/4 % verzinsliches Kapital von 7000 Mark mit 6 % jährlich getilgt, dann sind an Kapital und Zins jährlich $7 \times 60 \text{ M.} = \text{rund } 420 \text{ M.}$ abzutragen. Nach Tabelle a wird in diesem Falle das Kapital in 27 Jahren getilgt.

Berechnung von Tagelöhnen für zwei Arbeitswochen.

Tage	Lohn per Tag in Mark und Pfennig gerechnet																			
	-.60	-.70	-.80	-.90	1.-	1.10	1.20	1.30	1.40	1.50	1.60	1.70	1.80	1.90	2.-	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50
1/4	-.15	-.17	-.20	-.22	-.25	-.27	-.30	-.32	-.35	-.37	-.40	-.42	-.45	-.47	-.50	-.52	-.55	-.57	-.60	-.62
1/2	-.30	-.35	-.40	-.45	-.50	-.55	-.60	-.65	-.70	-.75	-.80	-.85	-.90	-.95	1.-	1.05	1.10	1.15	1.20	1.25
3/4	-.45	-.52	-.60	-.67	-.75	-.82	-.90	-.97	1.05	1.12	1.20	1.27	1.35	1.42	1.50	1.57	1.65	1.72	1.80	1.87
1	-.60	-.70	-.80	-.90	1.-	1.10	1.20	1.30	1.40	1.50	1.60	1.70	1.80	1.90	2.-	2.10	2.20	2.30	2.40	2.40
2	1.20	1.40	1.60	1.80	2.-	2.20	2.40	2.60	2.80	3.-	3.20	3.40	3.60	3.80	4.-	4.20	4.40	4.60	4.80	5.-
3	1.80	2.10	2.30	2.70	3.-	3.30	3.60	3.90	4.20	4.50	4.80	5.10	5.40	5.70	5.-	6.30	6.60	6.90	7.20	7.50
4	2.40	2.80	3.20	3.60	4.-	4.40	4.80	5.20	5.60	6.-	6.40	6.80	7.20	7.60	8.-	8.40	8.80	9.20	9.60	10.-
5	3.-	3.50	4.-	4.50	5.-	5.50	6.-	6.50	7.-	7.50	8.-	8.50	9.-	9.50	10.-	10.50	11.-	11.50	12.-	12.50
6	3.60	4.20	4.80	5.40	6.-	6.60	7.20	7.80	8.40	9.-	9.60	10.20	10.80	11.40	12.-	12.60	13.20	13.80	14.40	15.-
7	4.20	4.90	5.60	6.30	7.-	7.70	8.40	9.10	9.80	10.50	11.20	11.90	12.60	13.30	14.-	14.70	15.40	16.10	16.80	17.50
8	4.80	5.60	6.40	7.20	8.-	8.80	9.60	10.40	11.20	12.-	12.80	13.60	14.40	15.20	16.-	16.80	17.60	18.40	19.20	20.-
9	5.40	6.30	7.20	8.10	9.-	9.90	10.80	11.70	12.60	13.50	14.40	15.30	16.20	17.10	18.-	18.90	19.80	20.70	21.60	22.50
10	6.-	7.-	8.-	9.-	10.-	11.-	12.-	13.-	14.-	15.-	16.-	17.-	18.-	19.-	20.-	21.-	22.-	23.-	24.-	25.-
11	6.60	7.70	8.30	9.90	11.-	12.10	13.20	14.30	15.10	16.50	17.60	18.70	19.80	20.90	22.-	23.10	24.50	25.30	26.40	27.50
12	7.20	8.40	9.60	10.80	12.-	13.20	14.40	15.60	16.80	18.-	19.20	20.40	21.60	22.80	24.-	25.20	26.40	27.60	28.80	30.-
13	7.80	9.10	10.40	11.70	13.-	14.30	15.60	16.90	18.20	19.50	20.80	22.10	23.40	24.70	26.-	27.30	28.60	29.90	31.20	32.-
14	8.40	9.80	11.20	12.60	14.-	15.40	16.80	18.20	19.60	21.-	22.40	23.80	25.20	26.60	28.-	29.40	30.80	32.20	33.60	35.-

Beispiele.

- a) Bei einem Tagelohn von 1 M. 70 Pfg. beträgt der Anspruch für 12 Tage 20 M. 40 Pfg.
- b) Bei einem Tagelohn von 2 M. 30 Pfg. beträgt der Anspruch für 13 Tage 29 M. 90 Pfg.

Die Jahrsisverzeichnisse.

Auf Grund langjähriger Erfahrungen im Rechnungswesen glaube ich, behaupten zu dürfen, und dabei der Zustimmung aller Sachverständigen sicher zu sein, daß die §§ 57-67 der Gemeinderrechnungsanweisung diejenigen sind, gegen welche am Meisten geklagt wird und welche auf die verschiedenartigste Weise gehandhabt werden. Sieht man die amtlichen Tabellen über den Vermögensstand der Gemeinden an, so bemerkt man bei fast allen Gemeinden ein fortwährendes Anwachsen des Jahrsiswertes. Dieser Umstand hat schon vor einer Reihe von Jahren einmal dem Gr. Ministerium des Innern Veranlassung gegeben, die Bezirksämter anzuweisen, auf eine periodische Revision und Vereinerung der Jahrsisinventarien hinzuwirken und in die Rechnungsanweisung vom Jahr 1883 ist auch unter § 60 eine dahingehende Bestimmung aufgenommen. Aber leider wird diese Vorschrift fast nirgends beachtet und so wächst der Jahrsiswert fort und fort zu einer den tatsächlichen Verhältnissen immer weniger entsprechenden Höhe.

Es dürfte daher einmal angezeigt erscheinen, in diesem Blatt zu erörtern, welches die Ursachen dieses Mißstandes sind und wie demselben wirksam abgeholfen und überhaupt ein besserer Vollzug der betreffenden Vorschriften erreicht werden kann.

Die Hauptursache des erwähnten Mißstandes liegt offenbar darin, daß in den meisten Fällen die Führung der Inventarien nicht, wie die Verordnung vorschreibt, vom Ratsschreiber besorgt, sondern dem Rechnungsjsteller überlassen wird. Dies ist schon deshalb mißlich, weil in der Person des Letzteren oft ein Wechsel eintritt und jeder Rechnungsjsteller wieder nach anderen Grundfäden verfährt, ganz besonders aber ist die Führung des Inventars durch den Rechnungsjsteller deshalb zu verwerfen, weil der Letztere es meistens nicht weiß, ob ein einzutragendes Inventarstück nur als Ersatz für ein anderes abgängiges, oder in Verlust geratenes Stück zu betrachten ist; auch hat

der Rechnungsjsteller überhaupt keine Kenntnis davon, ob und welche Inventarstücke im Laufe eines Jahres abgängig geworden sind u. so schreibt er eben immer nur zu und niemals ab.

Die Nichtführung des Inventars durch den Ratsschreiber wird in der Regel damit entschuldigt, daß er fast nie im Besitz desselben sei, indem es die meiste Zeit entweder beim Rechnungsjsteller oder beim Bezirksamt liege, was ja allerdings meistens richtig aber doch keine genügende Entschuldigung ist, da man sich auf verschiedene Art helfen kann, wie z. B. durch Doppelführung des Inventars oder durch Führung von Hilfsverzeichnissen während des Jahres.

Bei den staatlichen Verrechnungen bleiben die Inventarien das ganze Jahr über bei der Kasse und werden niemals mit der Rechnung zur Abhör vorgelegt, die Abhörbehörde erhält vielmehr zu jeder Rechnung einen Auszug aus dem Inventar, welcher nur die im Laufe der Rechnungsperiode vorgekommenen Ab- und Zugänge enthält und am Schluß den Gesamtwert des Jahrsisvermögens auf Schluß der Rechnungsperiode berechnet.

Ein derartiges Verfahren dürfte sich auch für die Gemeinden empfehlen.

Bei den Staatsverrechnungen werden auch zwei Abteilungen im Inventar gemacht. Die eine enthält die Literatur, die andere das Mobilien, Gerätschaften und sonstige Jahrsisse. Auch diese Unterscheidung bzw. Trennung dürfte sich für die Gemeinden empfehlen, weil dadurch die periodische Revision des Inventars und die Abschreibungen wesentlich erleichtert und vereinfacht werden.

Im Punkt der Literatur ist namentlich viel an den Inventarien auszuheben, indem in den meisten noch eine Unmasse alter, wertloser Bücher mitgeführt wird, wie z. B. alte badiische Prozeßordnungen, verschiedene Kommentare über längst nicht mehr gültige Gesetze u. d. h. Hier sollte namentlich einmal gründlich aufgeräumt werden.

Bei diesem Anlaß möchte ich auch noch einen Mißstand erwähnen, der von vielen Gemeinden recht unangenehm empfunden wird. Wenn man nämlich in einer Gemeinbibliothek nach einer Gemeindeordnung oder sonst einem häufig benötigten Buch Umsehen hält, da findet man oftmals das Gesuchte gar nicht oder erst nach langem Suchen, wohl aber findet man eine Masse gelehrter, oft sehr umfangreicher und teurer Kommentare zu allen möglichen Gesetzen, welchen man ansieht, daß sie noch Niemand in der Hand gehabt hat, oft sind sie noch nicht einmal aufgeschritten oder stecken noch in den Scheiden. Fragt man dann, wozu derartige Werke angeschafft worden seien, so erhält man in der Regel die Antwort, sie seien unbestellt gekommen, manchmal in Abwesenheit des Bürgermeisters oder Ratschreibers einfach abgegeben bzw. im Rathhaus niedergelegt und dann weder von der Post noch von den betr. Buchhändlern oder Selbstverlegern zurückgenommen worden.

Nun ist es ja gewiß erfreulich und dankenswert, wenn sich dazu befähigte Männer der Wissenschaft und der Praxis die Mühe geben, Bücher und Broschüren zu schreiben, welche die Anwendung und Durchführung dieses oder jenes Gesetzes erleichtern und es ist auch nicht mehr als recht u. billig, daß die Schreiber solcher Bücher durch möglichst reichlichen Absatz derselben belohnt werden; auch ist es ganz in Ordnung, daß in wohlhabenden und in größeren Gemeinden, welche geeignetes Beamtenpersonal haben, auf eine gute und einigermaßen reichhaltige Bibliothek gesehen wird; aber es erscheint durchaus unnötig und sollte durch geeignete behördliche Anordnung verhindert werden, daß allen, auch den kleinsten und einfachsten Landgemeinden Bücher aufgedrängt werden, welche für dieselben absolut wertlos und für ihre Verhältnisse viel zu teuer sind.

Nach dieser kurzen Abschweifung komme ich zur Hauptsache zurück und empfehle zur Abstellung der in Obigen erwähnten Mißstände bzw. der Inventarführung:

1) Strenge Handhabung der Vorschriften der §§ 57 bis 60 R.-Anw. und Beachtung der in der kommentierten Ausgabe derselben enthaltenen Anleitungen und Belehrungen;

2) Führung der Inventarien nur durch den Ratschreiber oder einen Gehilfen;

3) Anlegung und Führung derselben in der oben angedeuteten, bei den Staatsverrechnungen üblichen Weise;

4) regelmäßige Revision und Bereinigung der Inventarien, wobei namentlich auf Abschreibung und Ausschreibung wertloser Bücher und Zeitschriften, öffentlicher Blätter etc. Rücksicht zu nehmen ist.

Dabei dürfte es sich vielleicht auch empfehlen, von dem Mobilienwert alljährlich einen gewissen Prozentsatz als Wertverminderung abzuschreiben, wie dies beispielsweise auch bei dem kaufmännischen Rechnungswesen üblich ist.

Der Durchführung dieses letzteren Vorschlags und jenes unter 3. 3 dürften Hindernisse höheren Orts kaum in den Weg gelegt werden, wenn sie auch in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich begründet sind, eventuell würde vielleicht eine dem entsprechenden Ministerialentschließung zu erwirken sein.

Invalidenversicherung.

(Nutzen hieraus bei nur vorübergehender versicherungspflichtiger Beschäftigung.)

Bekanntlich muß nach dem Invalidenversicherungsgesetz versichert werden, wer Lohnarbeit verrichtet. Auf die Art der Beschäftigung kommt

es nicht an, auch nicht auf die Beweggründe, aus denen Lohnarbeit verrichtet wird und ebensowenig auf die Lohnform (Afford-, Stück- oder Tagelohn). Nur bezüglich der Dauer der Beschäftigung sind einige einschränkende Bestimmungen erlassen worden. Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Inval.-Ges. wurde nämlich durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 — Reichsgesetzblatt 1899, Seite 725 und Ausgabe des Gesetzes von Muser, Seite 237 — bestimmt, daß solche Personen, welche nicht zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern zählen, dann von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie Lohnarbeit entweder nur gelegentlich (zu gelegentlicher Aushilfe) verrichten, oder nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung — d. i. für die Arbeitswoche — zum Lebensunterhalt nicht hinreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht (vergl. hierwegen auch den Artikel, Zeitschrift 1901 Nr. 67 Seite 554/556).

Vielfach werden nun diese Bestimmungen irrtümlicher Weise auf Personen angewendet, welche während 5, 6 und oft auch mehr Wochen das Jahr hindurch gegen normalen Tagelohn arbeiten. Es sei in dieser Beziehung nur an die Tatsache erinnert, daß so oft die selbständigen Landwirte, welche den Winter über in 5, 6 und mehr Wochen als Waldarbeiter tätig sind, nicht zur Versicherung herangezogen werden, obgleich bei einer Arbeitsdauer von 5 und mehr Wochen und beim Bezuge eines normalen Tagelohnes von gelegentlichen und nebenher verrichteten Dienstleistungen, bezw. von geringfügigem Entgelt keine Rede mehr sein kann. Man hält eine Beitragszahlung für so wenige Wochen für zwecklos und das Geld unnötig verausgabt und ist der Ansicht, daß aus einer Markenklebung in so geringem Umfange niemals ein Anspruch auf Rente entstehen kann. Wie falsch diese Meinung ist, mag aus nachstehendem Beispiel ersehen werden:

Ein sonst selbständiger Landwirt arbeitet von seinem 30. Lebensjahre an jährl. während 5 Wochen als Holzhauer im Walde; nach obigen Ausführungen müssen nun für ihn kraft Gesetzes jährl. 5 Marken geklebt werden, also in 2 Jahren 10 Marken. Diese Markenzahl würde nun zur jeweiligen Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Rente allein nicht genügen, da nach § 46 Abs. 1 Inval.-Ges. je während zweier Jahre nach dem auf der Quittingkarte verzeichneten Ausstellungstage mindestens 20 Wochen erforderlich sind. Es müßten deshalb, um aus der Markenklebung einen Nutzen zu erzielen, im Wege der freiwilligen Weiterversicherung jährl. weitere 5 Marken geklebt werden. Auf diese Weise wäre dann die Wartezeit auf Invalidenrente (200 Wochen) in 20 Jahren (also in vorliegendem Falle mit dem 50. Lebensjahre) erfüllt und wäre auch der Vorschrift in § 29 Abs. 2 Inval.-Ges. genügt.* (Denn bei 5 Wochen versicherungspflichtiger Lohnarbeit jährl. sind in 20 Jahren 100 Wochen auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen).

Ohne allzu großen Opfern läßt sich hiernach auch

* Der § 29 Abs. 2 des Inval.-Ges. lautet: „Die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht, oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.“

bei nur vorübergehender versicherungspflichtiger Beschäftigung die Erfüllung der Wartezeit auf Rente ermöglichen; im vorliegenden Falle wäre beispielsweise bei freiwilliger Verwendung von 5 Markten I. Lohnklasse (bei der freiwilligen Invalidenversicherung sieht nach § 145 Inv.-Ges. die Wahl oder Lohnklasse frei) ein Geldaufwand von nur 70 Pfennig jährl. erforderlich, gewiß ein Betrag, der auch bei den ärmlichsten Verhältnissen ohne Mühe aufgebracht werden kann.

Wenn man bedenkt, daß die Invaliden-(Kranken) Rente zum Mindesten 116 M. jährl. beträgt, also einer Summe gleichkommt, die den 4-prozentigen Zinsen aus einem Kapital von 2900 Markten entspricht, so ist es ganz unbegreiflich, daß Personen, welche wie der oben erwähnte Landwirt nur während einer bestimmten Zeit des Jahres zur Invalidenversicherung Beiträge leisten müssen, so oft die geringen Geldopfer der Weiterversicherung scheuen. Wohl nirgends wird man finden, daß Jemand mit so wenig Beiträgen für den Fall der Invalidität sich eine so sichere Rente verschaffen kann; auch als völlig ausgeschlossen erscheint es, daß in einfachen ländlichen Verhältnissen in 20 Jahren ein Kapital von 2900 M. erspart werden kann, um in Zeiten der Not hieraus etwas zu erzielen. Deshalb sollten Personen, die auf eine so einfache und billige Weise der Wohlthaten des Invalid.-Ges. teilhaftig werden könnten, es nie veräumen, die einmal begonnene Invalidenversicherung durch Entrichtung genügend freiwilliger Beiträge stets fortzusetzen.

Die Kassentontrolle.

Der § 44 des Krankenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Vollzugsverordnung hiezu bestimmt, daß die Aufsicht über Ortskrankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10000 Einwohnern errichtet sind, unter Oberaufsicht des Bezirksamts von der Gemeindebehörde, bei allen übrigen Ortskrankenkassen unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern vom Bezirksamt wahrgenommen wird. Die genannten Aufsichtsbehörden sind nach § 45 R.-V.-G. u. N. auch befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kassen Einsicht zu nehmen und die Kassen zu revidieren. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen wird die Aufsichtsbehörde aber nicht nur berechtigt, sondern zweifellos auch verpflichtet sein. Denn § 28 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. November 1887 in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1892 bestimmt, daß bezüglich der durch die Aufsichtsbehörden vorzunehmenden Kassensürze die Vorschriften der §§ 6 und 7 der Gem.-Rech.-Anw. maßgebend seien, wonach von Zeit zu Zeit Kassen- und Dienstvisitationen vorzunehmen und damit Erhebungen über die Richtigkeit einzelner der im Auslande nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen zu verbinden sind.

Es darf wohl gestattet sein, diese Pflicht der Aufsichtsbehörde ganz besonders hervorzuheben angesichts der Tatsache, daß neuerdings die Presse in kurzer Aufeinanderfolge von Unterschlagungen größerer zum Teil sehr erheblicher Summen berichtet hat. Nimmt man sich die Mühe zum Nachforschen, wie solche umfangreiche Veruntreuungen nur möglich waren, so findet man die Antwort fast regelmäßig in der mangelhaften Kontrolle verbunden mit einer unverantwortlichen Vertrauensseligkeit, welche die Aufsichtsorgane den ungetreuen Haushaltern gegenüber haben walten lassen. Es wird hier wieder einmal bestätigt, daß, eine in richtiger Weise ausgeübte ständige Kontrolle und eine regelmäßig wiederkehrende genaue Visitation kein unnützes Ding ist. Die Unterlassung der Kon-

trolle durch die berufenen Aufsichtsorgane wird diesen gegebenenfalls bittere doch keineswegs unberechtigte Vorwürfe eintragen. Auch kann Staat wie Gemeinde in empfindlicher Weise getroffen werden, wenn sie für den durch die Unterlassungsfälle der Aufsichtsbehörden entstandenen Schaden ersatzpflichtig gemacht werden.

Wenn im Eingang nur der Kontrolle bei Ortskrankenkassen das Wort geredet worden ist, so möchte ich dabei berücksichtigt wissen, wie nach meiner Kenntnis bei den Kassen der Gemeinden und Sparkassen eine regelmäßige Kontrolle geübt wird. Daß dies durchweg auch bei den Krankenkassen der Fall ist, wage ich nicht zu behaupten. Die Gemeindebehörden der Städte über 10000 Einwohner neigen, wenn ich recht unterrichtet bin, mehr oder weniger der Aufsicht zu, daß die Kontrolle bei den Krankenkassen den Staatsbehörden zukomme. Einer solchen Aufsicht kann ich nicht beipflichten, sondern vertrete vielmehr den Standpunkt, daß in Fällen ungenügender Kontrolle Gemeinde wie Staat verantwortlich gemacht werden können aus dem einfachen Grunde, weil die Gemeindebehörde es an der nötigen Aufsicht, die Staatsbehörde an der erforderlichen Oberaufsicht hat fehlen lassen.

Eine Kontrolle sollte aber nicht nur deshalb ausgeübt werden, weil sie vorgeschrieben ist, sondern auch wegen ihrer nicht zu bestreitenden moralischen Bedeutung. Wird die Kontrolle in sachlicher und nicht verlegender Weise vorgenommen, so wird sie zweifellos bei denjenigen Kassenbeamten, welche ein gutes Gewissen haben, ein Gefühl der Beruhigung erwecken; das Ergebnis wird immer wieder eine Anerkennung der Pflichttreue zur Folge haben und so zur steten Stärkung des Vertrauens gegen den Kassenbeamten beitragen. Eine richtige Visitation wird aber auch denjenigen Kassenbeamten gegenüber, die nicht immer die erforderliche Willenskraft besitzen, um den in mannigfacher Weise an einen Kassier herantretenden unlauteren Versuchungen auf die Dauer zu widerstehen, ihre jedenfalls wohlthuende Wirkung nicht verfehlen; das Bewußtsein, einer regelmäßigen Kontrolle ausgesetzt zu sein, ist wohl geeignet den Charakter in günstigem Sinne zu beeinflussen, dadurch den Beamten von dem Verleiten des Weges der Untreue abzuhalten und so ihn und seine Familie vor Unglück und Schande zu bewahren.

So möge denn die Kassentontrolle immer mehr das werden, was sie sein soll, ein Prüfstein für die Treue und ein Schutzmittel gegen die Untreue.

Amtsunterschlagung und Urkundenfälschung durch einen Gemeindevorsteher.

Bei Prüfung der Gemeindevorrechnung von Sp. für 1900 hatte sich ergeben, daß der Rechner im Monat Juli die Einnahmen des Kassenbuches um 1000 M. zu nieder übertragen hatte und dieser Fehler bis zum Monat Dezember nachgeführt wurde. Obgleich dadurch bei den Monatsabschlüssen pro Juli bis mit November sich jeweils ein Einnahmeüberschuß von 1000 Mark hätte ergeben müssen, hatte dem Rechner nach den Beurkundungen im Kassenbuch die Kasse immer genau gestimmt.

Bei dem im Dezember durch den Bürgermeister und Ratschreiber vorgenommenen Kassensürze wurde dieser Fehler nicht entdeckt, auch ergab sich hiebei kein Ueberschuß.

Ende Dezember wurde sodann die Berichtigung des Fehlers durch den Rechner in der Weise vorgenommen, daß derselbe den Additionsfehler und die Ueberschüsse und Zusammenstellungen bei den Einnahmen, sowie die Monatsabschlüsse und die Beurkundung über

den bürgermeisteramtlichen Kassensturz im Kassenbuch entsprechend änderte, so daß die berichtigten Abschlässe mit den vorhandenen monatlichen Kassenbestandsanzeigen und dem Kassensturzprotokoll des Bürgermeisters nicht mehr übereinstimmten.

Zu seiner Rechtfertigung gab der Rechner bei einem daraufhin vorgenommenen Kassensturz dem Revisionsbeamten an, er habe beim Abschluß am 30. Juni 10 Stück Einhundertmarkscheine besonders in ein Kувert gesteckt und solches sodann in der Kasse besonders verwahrt, mit der Absicht, diesen Betrag nächstens bei der Sparkasse anzulegen. Die Anlage sei dann aus einem ihm nicht mehr bekannten Grunde unterblieben und müsse es der Zufall gewollt haben, daß er sich auf derselben Seite im Kassenbuch beim Addieren der Einnahmen um 1000 Mark irrte. In dessen habe er sich nicht mehr an die beiseite gelegten 1000 Mark erinnert und habe ihm die Kasse durch die beiden sich ausgleichenden Fehler bei den künftigen Monatsabschlüssen auch stimmen müssen. Ende Dezember habe er sodann für sich einen provisorischen Jahresabschluß unter Zuhilfnahme der Belege gefertigt und bei diesem Anlaß den Kassenschrank ausgeräumt, wobei er das Kувert mit den 10 Einhundertmarkscheinen wieder gefunden habe. Da hiernach der Kassenvorrat nicht stimmte, habe er nach der Ursache der Differenz gesucht und solche sodann auch in dem unrichtigen Uebertrag im Kassenbuch gefunden. Um den Fehler zu verbergen, habe er die Einnahmeziffern und die Monatsabschlüsse im Kassenbuch durch Ausradieren der früheren und Einsetzen neuer Zahlen durchweg geändert. Er habe nicht geglaubt, damit etwas Unrechtes zu begehen, wie er sich auch beim Aendern des durch den Bürgermeister und Ratsschreiber festgestellten und beurkundeten Kassensturzergbnisses vom 19. Dezember nichts Unrechtes gedacht habe.

Bei diesen Angaben blieb der Rechner auch anlässlich seiner späteren Einvernahmen durch das Gr. Bezirksamt und die Gr. Staatsanwaltschaft.

Die letztere stellte auf Mitteilung der Akten zur weiteren Verfolgung der Sache das Verfahren alsbald wieder ein unter der Begründung, daß die Erhebungen keinen Verdacht dahin ergaben, daß der Beschuldigte die 1000 Mark für sich gebraucht oder privatim über dieses Geld verfügt habe.

Zu Gunsten des Beschuldigten müsse weiter angenommen werden, daß er die Korrekturen im Kassenbuch in der Aufregung und Abgespanntheit vornahm, ohne sich darüber klar zu werden, daß dies rechtswidrig sei. Entschuldigt sei der Beschuldigte damit allerdings nicht; als ein seiner Pflichten voll und ganz bewusster Rechner hätte er sich anders verhalten müssen. Zur Aenderung des Kassenbuches und Fälschung der Beurkundung der Sturzkommission durfte er sich nimmermehr bestimmen lassen.

Die Disziplinarbehörde werde Gelegenheit haben, dieser Auffassung Ausdruck zu geben.

Da auch die vorgenommene amtliche Dienst- und Kassenvisitation zu keinen weiteren erheblichen Beanstandungen Anlaß gab, erhielt der Rechner in dem darauf erfolgten Disziplinarverfahren nur einen „Verweis“ erteilt.

Im Jahre 1903 wurde abermals eine Kassenvisitation bei dem Gemeindeführer vorgenommen, wobei sich herausstellte, daß derselbe ein: am 24. Dezember 1900 abgetragene Kapitalschuld mit 1380 Mark erst am 31. Dezember 1901 im Kassenbuch vereinnahmte und den Zins für 1901 selbst bezahlte, auch wurde festgestellt, daß das Kassenbuch für 1902 vom Rechner nach Jahresschluß vollständig umgeschrieben wurde, angeblich weil dessen Sohn die Lampe

umgeworfen und das ursprüngliche Kassenbuch hierdurch unbrauchbar gemacht hatte.

Die Behauptung des Rechners, daß die am 24. Dezember 1900 ausgestellte Quittung in der Jahreszahl verschrieben sei und es 1901 heißen müsse, konnte durch die eidliche Aussage des Schuldners und durch den Nachweis desselben, daß er das hierzu nötige Geld vorher bei einer Sparkasse erhoben hatte, widerlegt werden.

Weiter wurde festgestellt, daß der Rechner immer vor Jahresschluß Geld lieh und solches nach erfolgtem gemeinderätlichen Kassensturz wieder zurück bezahlte.

Durch bezirksrätliches Erkenntnis wurde der Rechner hierauf auf Grund des § 23 der G. O. vorläufig seines Dienstes enthoben und die Akten der Gr. Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage mitgeteilt, welche den Rechner sofort verhaften ließ.

Durch die strafgerichtliche Untersuchung wurden die vom Bezirksamt vorausgegangenen Feststellungen bestätigt und der Rechner durch die Strafkammer Karlsruhe wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und 2 Wochen, ab 2 Wochen Untersuchungshaft verurteilt.

Anfrage.

Die Gemeinde A. hat zum Bau einer Lokalbahn einen baren Beitrag von 10000 M. zu zahlen und außerdem das erforderliche Gelände im Wertanschlage von 5000 M. unentgeltlich zu stellen. Der Barbeitrag mit 10000 M. soll durch den Ertrag eines außerordentlichen Holzhiebes gedeckt werden.

Wir fragen an, ob der Holzhiberlös dem Grundstock wieder zu ersetzen ist, ebenso der Anschlag des Bahngeländes mit 5000 M.

Antwort.

In der Regel sind die Gemeinden der Ansicht, daß mit der Genehmigung des außerordentlichen Holzhiebes und der Bestimmung des Erlöses zu einem angegebenen Zweck alles erledigt und ein Ersatz an den Grundstock nicht erforderlich sei.

Diese Ansicht ist eine irrthümliche. Wenn die Gemeinde in dem bezüglichen Beschluß nicht ausdrücklich bestimmt, daß ein Ersatz an den Grundstock für die Verwendung des Holzhiberlöses nicht stattfinden soll oder zu einem derartigen Beschluß die Staatsgenehmigung nicht erhält, so muß der Erlös aus dem außerordentlichen Holztrieb nach Abzug der bezüglichen Lasten, sofern derselbe nicht gemäß § 140 der G. O. zu Grundstockszwecken Verwendung findet, dem Grundstock durch die Wirtschaft ersetzt werden. In gleicher Weise ist auch der Wert des Bahngeländes dem Grundstock, dem derselbe entzogen wurde, zu ersetzen, wenn, was wohl immer der Fall sein wird, das Eigentum des Geländes nicht der Gemeinde verbleibt, sondern an die Baugesellschaft übergeht.

Die Verwendung eines außerordentlichen Holzhiberlöses zu Bahnbauzwecken ohne Ersatz an den Grundstock wird wohl, wenn nicht zwingende Gründe bestimmend einwirken, insbesondere kein Wirtschaftsguthaben dadurch entsteht, in der Regel die Staatsgenehmigung erhalten, da sich hier der Waldbestand und damit auch der Grundstock nach und nach wieder von selbst ergänzt, dagegen wird für das ohne Gegenleistung an den Grundstock unentgeltlich abgegebene Bahngelände dem Grundstock, wenn dieser nicht ohnehin sehr reichlich bemessen ist, in der Regel Ersatz zu leisten daher eine Staatsgenehmigung zum Verzicht auf den Ersatz nur in Ausnahmefällen zu erhalten sein.

Die Staatsgenehmigung zu dem Ersatzverzicht

hat bei Beträgen bis zu 6000 M. das Bezirksamt, bei höheren Beträgen das Großh. Ministerium des Innern zu erteilen. Nach einem Erlaß des letzteren vom 9. November 1897 Nr. 33739 hat die Gemeinde Langensteinbach zur Verwendung eines außerordentlichen Holzbieberlöses im Betrage von 35 000 Mark behufs Verrichtung des Beitrags zu dem Bahnbau Ettlingen-Pforzheim ohne Ersapleistung der Wirtschaft an den Grundstock die erforderliche Staatsgenehmigung gemäß § 172 d Ziffer 2 der G.-D. erhalten.

Briefkasten.

An Herrn C. M. in G.

Nach Ihrer Darstellung besaßen Kunz und Benz ein Wohnhaus in ungeteilter Gemeinschaft. Dem Kunz wurde vom Vorschußverein X ein Kredit in laufender Rechnung im Betrage von 3000 M. eingeräumt. Zur Sicherheit der Kreditsumme bis zum Betrage von 3000 M. sowie noch außerdem für Klagekosten bis zu 300 M. wurde zur Zeit, als das neue Grundbuch noch nicht als angelegt galt, dem Vorschußverein ein Unterpfandsrecht eingeräumt auf dem erwähnten gemeinschaftlichen Wohnhause unter Zustimmung des Benz. Im Januar l. Js. hat Benz dem Kunz die Miteigentums Hälfte an dem Hause abgekauft und in Anrechnung auf den Kaufpreis die folgenden auf dem Grundstück lastenden Hypotheken „nebst dazu gehörigen Zinsen vom 1. Januar 1906“ übernommen: „1. . . . 2. Vorschußverein X im Höchstbetrage von 3000 M.“ Nach dem Abschluß vom 1. Januar 1906, auf welchen Tag das Kontokorrentverhältnis aufgehoben wurde, betrug der Saldo zu Gunsten des Vorschußvereins 3237 M., dazu kommen noch die Zinsen vom 1. Januar 1906.

Sie fragen nun

1) Ist auf Grund dieses Tatbestandes Benz verpflichtet, die 3237 M. nebst Zinsen vom 1. Januar 1906 an den Vorschußverein zu bezahlen, oder

2) ist er verpflichtet nur 3000 M. nebst Zinsen vom 1. Januar 1906 zu entrichten oder gar nur, wie Benz meint, 3000 M. ohne Zinsen?

Antwort. Es wird wohl anzunehmen sein, daß schon nach dem badischen Landrecht, unter dem das Pfandrecht bestellt wurde, das Grundstück nur für 3000 M. und die etwaigen Klagekosten bis zu 300 M. haftete und nicht auch daneben noch für Zinsen aus den 3000 M.

Das badische Oberhofgericht hat in einem Urteile vom 13. Juli 1869 (badische Annalen Bd. 35 Seite 271) ausgesprochen, daß bei der Kredithypothek sich das Unterpfandsrecht beschränke auf den festgesetzten äußersten Kreditbetrag, in welchen die bedungenen Zinsen und die Bankprovisionen einzurechnen sind. Und Behagel (das bad. Landrecht) sagt in Bd. II § 216 II. 3: „Die Gültigkeit der Verpfändung wird durch deren Spezialität, nämlich dadurch bedingt, daß in den Urkunden über die Pfandbestellung a) jedes verpfändete Gut zc. bezeichnet wird und b) der Betrag, für welchen das Unterpfand bewilligt wird, bestimmt angegeben und der Nebenverbindlichkeiten, auf welche sich das Unterpfand erstrecken soll, ausdrücklich Erwähnung geschehen sei. Ferner wird in dem erwähnten Urteil des Oberhofgerichts wörtlich ausgeführt: „Diese (eben erwähnte) Auffassung entspricht ganz der Natur einer in der fraglichen Weise errichteten Kredithypothek, indem hierbei wegen der Unbestimmtheit und des steten Wechsels der einzelnen Schuldbeträge gegenüber dritten Gläubigern mit Rücksicht auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Unterpfandsverreibungen die Bezeichnung einer fest bestimmten Grenze für den Gesamtkredit sehr notwen-

dig erscheint.“ Wir verweisen ferner auf Landrechtssatz 2132, 2148 Abs. 2 Ziff. 4. Endlich ist zu beachten § 93 der früheren bad. Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher, wonach neben dem Betrag der Hauptschuld auch der Betrag der der Hauptschuld anhängenden Nebenverbindlichkeiten als Zinsen, Kosten zc. im Pfandeintrag anzugeben sind.

Vorliegenden Falles ist — nach Ihrer Darstellung — im Pfandeintrag ein Zinssatz nicht angegeben. Nach dem Wortlaut ist vielmehr das Pfandrecht beschränkt auf die Kreditsumme bis zum Betrag von 3000 M. sowie die Klagekosten bis zu 300 M.

Nach diesem Wortlaut und den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen werden deshalb auch bei der Umschreibung ähnlicher Kredithypotheken in das neue Grundbuch nur der angegebene Höchstbetrag und der angegebene Höchstbetrag für die Kosten aufzuführen sein.

Die erwähnten Worte des Kaufvertrags „nebst den dazu gehörigen Zinsen vom 1. Januar 1906“ können unseres Erachtens doch wohl nur den Sinn haben, daß der Käufer Benz, sofern der Saldo am 1. Januar 1906 3000 M. beträgt, auch die Zinsen hieraus zu bezahlen hat. Das entspricht auch der Billigkeit; denn er zieht ja auch die Nutzungen aus dem Grundstück. Vgl. auch § 452 B.-G.-B., wonach der Käufer verpflichtet ist, den Kaufpreis vor dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist. Die Ansicht des Benz „daß unter den dazu gehörigen Zinsen nur diejenigen zu verstehen sind, welche in den Höchstbetrag von 3000 M. fallen“, ist wohl ganz unhaltbar sowohl im Hinblick auf den Wortlaut und die Billigkeit, als auch im Hinblick auf das Wesen des Kontokorrents. Vgl. § 355 Handelsgesetzbuchs. Wir betonen jedoch ausdrücklich, daß Benz die Zinsen vom 1. Januar 1906 an nicht etwa deshalb zu entrichten hat, weil sich das Unterpfand auf dieselben erstreckt, sondern aus dem Grunde, weil er dieselben als Käufer besonders übernommen hat.

Benz hat somit zu bezahlen 1) die Unterpfandschuld in Höhe von 3000 M. und 2) die Zinsen hieraus seit 1. Januar 1906 (nicht aber auch die Kreditüberschreitung von 237 M. 3) auch Klagekosten bis zu 300 M., sofern etwa dem Vorschußverein solche erwachsen sollten.

II. Dafür, daß Benz seine Haushälfte (sein Miteigentum) für den Kunz mitverpfändet hat, hat der letztere nach Ihrer Darstellung für den Benz auf einem anderen, dem Kunz gehörigen Grundstück ein Unterpfandsrecht eintragen lassen.

Falls nun etwa das Gericht zur Ansicht gelangen würde, daß Benz auf Grund des fraglichen Unterpfandseintrags zu Gunsten des Vorschußvereins auch die die 3000 M. übersteigende Summe von 237 M. bezahlen müsse, dann müßte wohl das Gericht auch konsequenter Weise weiter der Ansicht sein, daß in ähnlichem Sinne auch der Pfandeintrag zu Gunsten des Benz, welcher Eintrag sich in seinem Wortlaut demjenigen zu Gunsten des Vorschußvereins anschließt, auszulegen sei. Die Zinsen jedoch seit 1. Januar 1906 aus den 3000 M. hat der Käufer Benz unseres Erachtens auf Grund des Kaufvertrags auf sich zu behalten, ohne hierfür Ersatz von Kunz verlangen zu können.

III. Aus dem uns mitgeteilten Sachverhalt, insbesondere auch aus dem Wortlaut des Kreditöffnungsvertrags können wir nicht entnehmen, daß Benz auch die Bürgschaft zu Gunsten des Vorschußvereins übernommen habe. Wohl aber haben nach

Ziffer III des Krediteröffnungsvertrags die Ehefrauen des Kunz und des Benz „sich für die Kreditsumme samt Kosten als Gesamtschuldnerinnen haftbar erklärt.“ Auch diese Bürgschaft wird wohl nur auf die Summe von 3000 M., sowie die etwaigen Klagekosten bis zu 300 M. zu beschränken sein. Vgl. hierzu auch Düringer-Nathenburg, das Handelsgesetzbuch Bd. II S. 263, wofelbst wörtlich gesagt ist: „Den Gegensatz zur bestimmten oder unbestimmten Hauptschuld bildet die bestimmte (limitierte) Bürgschaft, bei welcher die Bestimmtheit oder Unbestimmtheit der Hauptschuld einerlei ist. Der Bürge haftet unter allen Umständen nur für einen festgesetzten Betrag. Es ist dies die bei wechselnder und künftiger Schuld und besonders im Bankverkehr übliche Art der Verbürgung für einen dem Hauptschuldner gewährten Kredit. Der Bürge haftet für den sich ergebenden Schlussaldo bis zu der Höhe, für die er die Haftung übernahm. Für Zinsen und Provisionen u. sonstige Nebenforderungen haftet er nur innerhalb des Rahmens seiner Bürgschaft.“

Der Vorschussverein hätte eben den Kredit nicht überschreiten sollen. Für diesen Fehler wird er wohl nicht andere in Anspruch nehmen können. B.

Berichtigung.

In dem Artikel Seite 147 Zeile 19 u. ff. ist anstelle des +-Zeichens überall das X-Zeichen zu setzen. (Die Schriftleitung.)

Voranzeige!

— Die —

Gemeindegebührenordnung

mit allen einschlägigen Bestimmungen, bearbeitet von Amts-
resident **Meiner** in Rehtsich, wird demnächst in dem un-
terzeichneten Verlag erscheinen.

Bonndorfer Buchdruckerei

Spachholz & Ehrath

Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Erste, neueste, gedrehte, vorbereitete
Firma dieses Art Deutscher Jante.
Die weltber. Nähmaschine... u. Faarvad-
GRO SHIMA M. JACOBSOHN,
Berlin N. 24, Lindenstrasse 129,
Lieferant v. Post-, Preussisch-
Staats- und Reichs-
eisenbahn-Beamten-
vereinen, Lehrer-, Mi-
litär-Kriegervereinen
ganz Deutschlands
versendet die neuartige
deutsche hochmarke
Singer-Nähmaschine
„Krone“ für alle Arten
Schnellererl.
35, 40, 45, 48, 50 Mark.
4 wochenl. Probezeit.
6 Jahre Garantie. Wasch-
Koll. - Maschine billigst.
höchstenAnspruch, genügt,
in Militär-, Post-, Eisen-
bahn- und Beamtenvereinen
eingeführt, beliebteste Marke, 50 Mill.
an, durch direkten Bezug 70% Er-
sparnis. Katalog, Anzeigeb. u. ren-
Kostlos. Maschinen in allen Staaten
Deutschlands zu bestellen.



**Karlsruher
Lebensversicherung a. G.**

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.
Versicherte Summe: 560 Millionen Mark.
Gesamtvermögen: 202 Millionen Mark.

Ganzer Ueberschutz den Versicherten.
Weitgehendste Unanfechtbarkeit u. Unverfallbarkeit.
Mitversicherung auf Prämienfreiheit im
Invaliditätsfalle.
Freie Kriegsversicherung. Weltpolice.

Durch Vertrag mit den Großh. Bad.
Ministerien genießen die Badischen Beamten
besondere Vergünstigungen.

**Den titl. Gemeindebehörden
empfehlen wir unser größtes Lager in
Impressen für den täglichen Bedarf.**

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt,
rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise.
Besonders empfehlen wir auch

**Titel mit Vorbericht
Gemeinde-Voranschlag
Rechnungs-Abschluss
Darstellung** sind in ganz neuer
Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften ent-
sprechend, wenn mit unserer Firma versehen.
Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Rechnungsimpresen Einnahmen, Ausgaben,
ohne Bezeichnung
Kapital- und Zins-Impresen.

Rechnungsimpresen
mit Vordruck.

Das Recht zum Druck und Vertrieb
dieser Impressen haben wir allein erworben.

Den Herren **Rechnungsstellern** bieten wir bei Ab-
nahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

Kassensturzprotokolle
für Gemeindefassen und Stiftungen,
Kranken- und Invalidenfassen.

Neue Entwürfe, von Fachmann einfach und
praktisch ausgearbeitet.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath, Bonndorf
bad. Schwarzw.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Unständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und
den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die
Geschäftsstelle: Sparkassenkontrolleur Zier in Bonndorf,
in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc in Konstanz (Schützenstr. 20)
wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.